

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
– Drucksache 18/7173 –

### Auswirkungen der Ausweitung des Wasserschutzgebietes Zeiskam

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7173 – vom 8. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Nordgruppe hat, um die Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet aufrechterhalten zu können, einen neuen Brunnen gebohrt und möchte nord-nordwestlich von Zeiskam bis kurz vor die B 272 ein Gebiet von rund 890 ha als Wasserschutzgebiet ausweisen, um eine dauerhafte Gewinnung von Trinkwasser sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Hofstellen von Landwirten bzw. Winzern sind von der Ausweitung der Schutzzonen betroffen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eingeschränkt oder gar verboten ist?
2. Wie viele Landwirte bzw. Winzer sind von der Ausweitung der Schutzzonen betroffen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eingeschränkt oder gar verboten ist?
3. Mit wie viel Fläche sind die Landwirte bzw. Winzer von der Ausweitung der Schutzzonen betroffen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eingeschränkt oder gar verboten ist?
4. Sind Entschädigungen für Landwirte bzw. Winzer vorgesehen, die aufgrund der Einschränkungen in Frage 1 bis 3 in ihrer Produktion eingeschränkt sind?
5. Sind von der Ausweitung des Wasserschutzgebietes Pläne für Neubaugebiete oder Ausbau der Industrie betroffen und können demzufolge nicht umgesetzt werden?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 24.08.2023  
18/7324



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

24. August 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)**  
**Auswirkungen der Ausweitung des Wasserschutzgebietes Zeiskam**  
**- Drucksache 18/7173 -**

Vorbemerkung:

Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich generell aus den Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV). Speziell mit Bezug zu Wasserschutzgebieten sind Anwendungsbeschränkungen in § 3 Abs. 2 und 3 PflSchAnwV enthalten. Weitere Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln können sich auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich aus einer Verordnung zur Festsetzung eines vorgesehenen Wasserschutzgebietes ergeben.

Einschränkungen für die Anwendung von Düngemitteln ergeben sich auf Grundlage der Düngeverordnung sowie der Landesdüngeverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, unabhängig von der Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

1/3

**Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/7173 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fläche des neu auszuweisenden Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 8,870 km<sup>2</sup>. Auf Grundlage einer Auswertung von ATKIS<sup>1</sup>-Daten (Erhebungsjahr 2018) liegt der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche mit 6,534 km<sup>2</sup> bei 73,66 Prozent. Die Fläche verteilt sich anteilig auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsbereiche wie folgt:

Landwirtschaftliche Nutzung	Fläche [km <sup>2</sup> ]
Ackerland	4,683
Streuobstwiese	0,004
Grünland	0,284
Gartenbauland	0,007
Weinbau	1,526
Obstplantage	0,030
Summe	6,534

Angaben zur Anzahl der betroffenen Hofstellen sowie der Anzahl betroffener Landwirte und Winzer liegen der Landesregierung nicht vor und erfordern eine separate Auswertung, die in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit für eine Kleine Anfrage nicht durchgeführt werden konnte.

---

<sup>1</sup> Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem



Zu Frage 4:

Die PflSchAnwV sieht in Bezug auf Wasserschutzgebiete keine Entschädigungen vor.

Bei Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch eine Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes richtet sich die Frage einer Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung nach § 52 Abs. 4 und 5 WHG. Die danach geforderten Voraussetzungen für eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung liegen bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zeiskam nicht vor.

Zu Frage 5:

Nach dem Entwurf der Rechtsverordnung ist kein Verbot von Baugebieten vorgesehen. Für die Zone IIIA wäre die Ausweisung von Industriegebieten bzw. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken) grundsätzlich verboten. Solche Planungen der Gemeinden im geplanten Wasserschutzgebiet sind nicht bekannt.

gez.

Katrin Eder